

Arzthaftung – Oberster Gerichtshof spricht Arzt von Haftung frei

Vor drei Jahren hat eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aufsehen erregt, weil ein Arzt zur Zahlung von Schadenersatz – und zwar zum Ersatz des gesamten Unterhaltsschadens und nicht nur des behinderungsbedingten Mehraufwandes – verurteilt wurde, da er eine Schwangere zuwenig eindringlich zu einer weiteren Untersuchung ermahnt hatte und diese in der Folge ein behindertes Kind zur Welt brachte.

Gegenstand der nunmehrigen Entscheidung ist folgender Sachverhalt:

Die Schwangere litt an Bluthochdruck, zeigte Schwellungen durch Wasser im Gesicht und hatte zuviel Eiweiß im Harn. Der Arzt stellte ihr eine Einweisung ins Krankenhaus mit der Diagnose „drohende Eklampsie“ aus und erklärte ihr, dass zu Krämpfen und Blutungen kommen und auch das Kind betroffen sein könnte. Angesichts des Wunsches der Klägerin, nicht ins Krankenhaus zu fahren, schlug der Arzt vor, zumindest relative Bettruhe einzuhalten, und, wenn sich der Zustand verschlechtere, umgehend das Krankenhaus aufzusuchen. Die Schwangere begab sich nach Hause, suchte aber am Nachmittag wieder die Ordination auf, da starke Kopfschmerzen und Schmerzen im Oberbauch aufgetreten waren. Aufgrund der Oberbauchschmerzen empfahl der Arzt nochmals, das Krankenhaus aufzusuchen und wies daraufhin, dass durch eine Entbindung des Kindes die Gefahr einer drohenden Eklampsie beseitigt werden können. Weder am Vormittag noch am Nachmittag wies der Arzt zusätzlich daraufhin, dass eine nicht sofort durchgeführte Behandlung einer (Prä-)Eklampsie auch für die Schwangere lebensbedrohlich sein könne, indem es zu einem HELLP-Syndrom und einer Hirnblutung kommen könne. In der Nacht suchte die Schwangere schließlich das Krankenhaus auf, wo die Diagnose HELLP-Syndrom und Hirnblutung gestellt wurde. Sie leidet nach wie vor an einer beinbetonten Halbseitensymptomatik mit einer Gefühlsminderung am linken Bein und einer gering ausgeprägten Gesichtsfeldeinschränkung; Spätfolgen sind nicht ausgeschlossen.

Sowohl die erste wie auch die zweite Instanz sprachen ihr Schadenersatz wegen Verletzung der Aufklärungs-

pflicht zu und wiesen darauf hin, dass der Arzt die Frau eindringlicher dahingehend hätte aufklären müssen, dass auch ihr Leben in Gefahr sei.

Der Oberste Gerichtshof sprach dann aber den Arzt von jeglicher Haftung frei und führte aus, dass die Belehrung umso ausführlicher und eindringlicher zu sein hat, je klarer für den Arzt die schädlichen Folgen des Unterbleibens sind und je dringlicher die weitere Behandlung aus der Sicht eines vernünftigen und einsichtigen Patienten erscheinen muss. Davon ausgehend – so der OGH – war die erteilte Aufklärung („Blutungen, Krämpfe, Folgen für das Kind“ bei Nichtbefolgung der Krankenhaus-Einweisung) aus der Sicht eines durchschnittlich sorgfältigen Patienten ausreichend, um die Notwendigkeit einer raschen Spitalsbehandlung zu erkennen.

Auch bemühte sich der OGH den entscheidenden Unterschied zum oben genannten „Salzburger Fall“ herauszuarbeiten und erklärte, dass der Arzt im „Salzburger Fall“ ohne Benennung konkreter Gefahren nur auf das Aufsuchen der Risikoambulanz hingewiesen hatte; der konkrete Hinweis im gegenständlichen Fall auf drohende Schäden, insbesondere auch für das ungeborene Kind, muss als ausreichend eindringlich angesehen werden, um einer werdenden Mutter die ernstesten Folgen einer Unterlassung des Aufsuchens des Krankenhauses vor Augen zu führen. Das Verlangen, der Arzt hätte überdies noch ausdrücklich auf eine „lebensbedrohende Situation“ hinweisen müssen, hieße daher, den konkret anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab zu überspannen.

Trotz dieser Entscheidung bleibt abzuwarten, ob die Höchstgerichte tatsächlich von der restriktiven Judikatur zur Aufklärung etwas abrücken oder es sich lediglich um eine Einzelentscheidung handelt.

Wir empfehlen daher weiter, den hohen Standard bei ärztlichen Aufklärungen beizubehalten und die Aufklärung ausführlich zu dokumentieren. Eine gute und ausführliche Dokumentation ist in einem allfälligen Haftungsprozess von eminenter Bedeutung.